



AMTSBLATT

der Gemeinde Teutschenthal

Nr. 07/2026

Teutschenthal, den 02.04.2026

Inhalt

Gemeinderats-/ Ortschaftsrats-/ Ausschusssitzungen	1
Sitzung des Ortschaftsrates Zscherben am 09.04.2026	1
Beschlüsse	2
Beschlüsse des Gemeinderates Teutschenthal in seiner Sitzung am 24.03.2026	2
Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teutschenthal	3
Abberufung des stellvertretenden Gemeindevahlleiters und Bestellung einer neuen stellvertretenden Gemeindevahlleiterin	3
Abberufung des Gemeindevahrleiters	4
Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal.....	4
Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeindevahlausschusses	8
Bekanntmachung der Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses der Gemeinde Teutschenthal.....	9
Öffentliche Bekanntmachungen Dritter	10
Einladung der Jagdgenossenschaft Angersdorf zur außerordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am 21.04.2026	10
Impressum	10

Gemeinderats-/ Ortschaftsrats-/ Ausschusssitzungen

Sitzung des Ortschaftsrates Zscherben am 09.04.2026

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Zscherben am **Donnerstag, den 09.04.2026, um 18:00 Uhr**, im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Zscherben, Angersdorfer Str. 9, 06179 Teutschenthal OT Zscherben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 5 Mitteilungen und aktuelle Themen
 - 5.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin
 - 5.2 Vorbereitung Reinigungstag
- 6 Anfragen/Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Mitteilungen
 - 7.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin
- 8 Anfragen/Anregungen

gez.: *Sabine Falke*
Ortsbürgermeisterin

Beschlüsse

Beschlüsse des Gemeinderates Teutschenthal in seiner Sitzung am 24.03.2026

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: 167/2026

Abberufung des stellvertretenden Gemeindevahlleiters und Bestellung einer neuen stellvertretenden Gemeindevahlleiterin

Vorlage: 1976/2025

Beschluss-Nr.: 168/2026

Abberufung vom Amt des Gemeindevahrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Teutschenthal

Vorlage: 1977/2026

Beschluss-Nr.: 169/2026

Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 "Agrar-Energie-Park Etdorf" in der Ortschaft Steuden OT Etdorf der Gemeinde Teutschenthal

Vorlage: 1763/2026

Beschluss-Nr.: 170/2026

Beschlussfassung zum Durchführungs- und Erschließungsvertrag - Bebauungsplan Nr. 19 "Agrar-Energie-Park Etdorf" in der Ortschaft Steuden OT Etdorf der Gemeinde Teutschenthal

Vorlage: 1764/2026

Beschluss-Nr.: 171/2026

Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 19 "Agrar-Energie-Park Etzdorf" in der Ortschaft Steuden OT Etzdorf der Gemeinde Teutschenthal
Vorlage: 1978/2026

Beschluss-Nr.: 172/2026

Beschluss - Zulassung von Wohnbauvorhaben nach dem "Bauturbo" §§ 246e, 36a BauGB in einem begrenzten Bereich der Feldstraße in Teutschenthal
Vorlage: 1980/2026

Beschluss-Nr.: 173/2026

Beschluss - Anwendung "Bau-Turbo" für ein Wohnbauvorhaben in der Albert-Heise-Straße in Teutschenthal
Vorlage: 1981/2026

Beschluss-Nr.: 174/2026

Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 1963/2026

Nicht öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: 175/2026

Vergabeentscheidung - Neubau Kita Angersdorf - Los 17 Estricharbeiten
Die Vergabe erfolgte laut Angebot an die Firma Gökser Bau GmbH Fussbodentechnik
Vorlage: 1975/2026

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teutschenthal

Abberufung des stellvertretenden Gemeindevahlleiters und Bestellung einer neuen stellvertretenden Gemeindevahlleiterin

Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat in seiner Sitzung folgenden Beschluss (Beschluss 167-2026) gefasst:

1. Abberufung

Herr **Hendrik Herboldt** wird mit Wirkung zum 24.03.2026 als stellvertretender Gemeindevahlleiter abberufen.

2. Bestellung

Frau **Marianne Levai** wird mit sofortiger Wirkung zur stellvertretenden Gemeindevahlleiterin bestellt.

3. Verwaltung

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Mitteilungen an die Kommunalaufsichtsbehörde vorzunehmen und die notwendigen organisatorischen Anpassungen umzusetzen.

Beschlussfassung

Der Beschlussvorschlag wurde einstimmig angenommen.

Abberufung des Gemeindeführers

Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat beschlossen, den Kameraden **Dirk Moebius** auf eigenen Wunsch mit Wirkung zum **25.03.2026** von seinen zeitlich befristeten Führungsfunktionen als Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Teutschenthal abuberufen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Abberufung vorzunehmen.

Der Beschluss (Beschluss 168-2026) wurde mit 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst.

Kostenbeitragsatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt Kinderförderungsgesetz – KiFöG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 24.03.2026 mit Beschluss-Nummer: 124/2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Teutschenthal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal Kostenbeiträge.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die sorgeberechtigten Eltern des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung besucht. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beantragt haben.

(3) Leben die sorgeberechtigten Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Kostenbeitragsschuldner der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide Eltern Kostenbeitrags- und somit Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenbeitragshebung, Entstehung, Fälligkeit

(1) Der Kostenbeitrag entsteht mit der Bereitstellung eines Platzes in der Kindertageseinrichtung. Die Kostenpflicht endet mit Wirksamwerden der Abmeldung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch Kündigung.

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch einen Kostenbescheid.

(3) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig.

(4) Der Kostenbeitrag ist bargeldlos (Überweisung/ Einzugsermächtigung) zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung durch die Eltern/ Sorgeberechtigte vor, wird der Kostenbeitrag von der Gemeinde eingezogen. Änderungen der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers sind grundsätzlich schriftlich bei der Gemeinde Teutschenthal anzuzeigen. Beim Betreuungswechsel in den Hort wird die erteilte Einzugsermächtigung nicht übernommen.

(5) Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich für volle Monate erhoben, auch beim Besuch der Einrichtung nur für einen Teil des Monats. Er ist auch bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes (z.B. Krankheit, Urlaub, Ferienzeit u. ä.), während geplanter Schließzeiten der Einrichtung (Betriebsferien, Fortbildungstage) und kurzfristiger zwingender betriebsnotwendiger Schließungen (z.B. Havarien, hohe Personalausfälle) zu entrichten.

(6) Für Gastkinder, welche die Einrichtung weniger als einen Monat lang besuchen, wird der Kostenbeiträge tageweise erhoben. Die Kostenbeiträge für Gastkinder werden dann vor Aufnahme des Kindes für den vereinbarten zeitlich befristeten Betreuungszeitraum in einem Beitrag fällig. Der Zahlungsbeleg ist am ersten Tag der Aufnahme bei der Leitung der Einrichtung vorzulegen.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich nach der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag und wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung gestaffelt festgelegt.

(2) Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird erst ab dem 1. des Folgemonats fällig, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig in altersgemischten Gruppen (Krippe und Kindergarten) betreut wird.

(3) Gastkinder können nur bei freien Platzkapazitäten, in begründeten Ausnahme-fällen (z.B. familiäre Notlagen) und maximal für 2 Wochen oder 10 Betreuungstage im Monat betreut werden. Für Gastkinder werden unter Berücksichtigung der Betreuungsart tageweise gesonderte Kostenbeiträge erhoben. Gastkindverträge sind in der Regel mindestens 4 Wochen vor der Aufnahme des Kindes schriftlich in der Gemeindeverwaltung abzuschließen. Der Kostenbeitrag für ein Gastkind wird nach der Art und dem Umfang der Kinderbetreuung erhoben und entsprechend der Anlage zu dieser Satzung gestaffelt festgelegt.

(4) Für die Überschreitung vereinbarter Betreuungszeiten erhebt die Gemeinde Teutschenthal einen Sonderkostenbeitrag. Dieser wird abhängig von der Art und Umfang der Betreuung entsprechend der Anlage zu dieser Satzung gestaffelt festgelegt.

(5) Die Kostenbeiträge werden spätestens aller 3 Jahre überprüft und nach Anhörung der Gemeindeelternvertretung und mit Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

(6) Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden kann zum 1. des Folgemonates schriftlich bei der Leitung der Einrichtung oder bei der Gemeinde beantragt werden. In begründeten Fällen sind Erhöhungen der Betreuungsstunden im laufenden Monat möglich, insbesondere dann, wenn dies aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder einer besonderen familiären Situation erforderlich ist. Bei Änderung des Betreuungsumfangs ergeht ein neuer Kostenbeitragsbescheid.

(7) Über Stundungen/ Niederschlagung/ Erlass wird entsprechend der gesetzlichen Vorschriften entschieden.

(8) Der Kostenbeitrag beinhaltet nicht die Verpflegungskosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke. Diese sind gesondert an den jeweiligen Essenanbieter zu entrichten.

§ 5 Verfahren bei Zahlungsverzug

(1) Bei einem Rückstand von mehr als zwei Monaten beendet die Gemeinde das Benutzungsverhältnis zum Ende des laufenden Monats.

(2) Rückständige Kostenbeiträge werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beige-trieben.

§ 6 Ermäßigung

(1) Auf Antrag beim Saalekreis kann der Kostenbeitrag für den Besuch des Kindes /der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise erlassen bzw. ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Bis zum Vorliegen eines Bescheides über die Übernahme des Kostenbeitrages und den Eingang der Beiträge bei der Gemeinde Teutschenthal haben die Eltern den geschuldeten Kostenbeitrag zu entrichten.

(2) Eine mögliche Ermäßigung (Geschwisterkinderermäßigung) der Kostenbeiträge erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 KiFöG-LSA in der aktuell gültigen Fassung.

(3) Ergänzend zur Regelung des § 13 Abs. 4 KiFöG wird die Gemeinde Teutschenthal gemäß § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII zusätzlich auf Antrag den Kostenbeitrag für jedes weitere Kind, welches die Schule besucht und in einem Hort in der Gemeinde Teutschenthal betreut wird, zu 50% erlassen bzw. übernehmen. Die Ermäßigung wird maximal rückwirkend zum 1. des Vormonates nach Antragseingangs gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 01.08.2023 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Tilo Eigendorf
Bürgermeister

Anlage zur Kostenbeitragssatzung**1. Monatlicher Kostenbeitrag**

Art der Betreuung	Betreuungsstunden pro Tag	Durchschnittliche Betreuungsstunden pro Woche	Monatlicher Kostenbeitrag gültig ab 01.08.2026
KRIPPE	5	25	146 €
	6	30	176 €
	7	35	205 €
	8	40	234 €
	9	45	264 €
	10	50	293 €
	11	55	322 €
KINDERGARTEN	5	25	116 €
	6	30	139 €
	7	35	163 €
	8	40	186 €
	9	45	209 €
	10	50	232 €
	11	55	255 €
HORT	4 Stunden in der Schulzeit und 5 Stunden in den Ferien	21	75 €
	4 Stunden in der Schulzeit und 6 bis 10 Stunden in den Ferien	25	93 €
	5 Stunden in der Schulzeit und 6 bis 10 Stunden in den Ferien	29	112 €
	6 Stunden in der Schulzeit und 6 bis 10 Stunden in den Ferien	33	131 €

2. Kostenbeitrag für Gastkinder

Art und Umfang der Betreuung	Kostenbeitrag pro Tag
Krippe bis 6 Stunden täglich	20 €
Krippe über 6 Stunden bis max. 10 Stunden täglich	30 €
Kindergarten bis 6 Stunden täglich	10 €
Kindergarten über 6 Stunden bis max. 10 Stunden täglich	15 €
Hort bis 6 Stunden in der Schulzeit	5 €
Hort bis 10 Stunden in den Ferien	10 €

3. Kostenbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Art der Betreuung	Kostenbeitrag je angefangene Stunde
Krippe	6 €
Kindergarten	3 €
Hort	2 €

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Hiermit lade ich Sie zur öffentlichen Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am Mittwoch 08.04.2026 um 11:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Beratungsraum 005 der Gemeindeverwaltung, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses
4. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 7. Juni 2026 in der Gemeinde Teutschenthal
5. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl am 7. Juni 2026 in der Ortschaft Steuden
6. Schließung der Sitzung

Gemäß § 5 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) verhandelt und entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gemäß § 10 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nur dann beschlussfähig ist, wenn

außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Teutschenthal, 31.03.2026

Michael Stöhr
(Gemeindewahlleiter)

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Teutschenthal

Gemäß § 4 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), in Verbindung mit § 13 Abs. 1–3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), sowie den §§ 9 Abs. 1a und 10 Abs. 1a KWG LSA wurden die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertretungen durch den Gemeindewahlleiter der Gemeinde Teutschenthal für die Wahl des Bürgermeisters und des Ortschaftsrates berufen.

Nach § 4 Abs. 4 KWO LSA wird die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses hiermit bekannt gemacht:

Vorsitzender

Michael Stöhr
-dienstansässig-
Gemeinde Teutschenthal
Am Busch 19
06179 Teutschenthal

Stellvertreterin

Marianne Levai
-dienstansässig-
Gemeinde Teutschenthal
Am Busch 19
06179 Teutschenthal

Schriftführerin/ Beisitzerin

Mandy Pilz
-dienstansässig
Gemeinde Teutschenthal
Am Busch 19
06179 Teutschenthal

Beisitzerin

Ines Heine
-dienstansässig-
Gemeinde Teutschenthal
Am Busch 19
06179 Teutschenthal

Beisitzer

Leon Bergmann
-dienstansässig
Gemeinde Teutschenthal
Am Busch 19
06179 Teutschenthal

Beisitzerin

Maja Schröpfer
-dienstansässig-
Gemeinde Teutschenthal
Am Busch 19
06179 Teutschenthal

Teutschenthal, 31.03.2026

Michael Stöhr
(Gemeindewahlleiter)

Öffentliche Bekanntmachungen Dritter

Einladung der Jagdgenossenschaft Angersdorf zur außerordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am 21.04.2026

Der Jagdvorstand lädt hiermit alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Angersdorf zur Versammlung ein.

Termin: **Dienstag, 21.04.2026**
Uhrzeit: 18:00 Uhr
Ort: Räumlichkeiten vom Heimatverein Angersdorf, Lauchstädter Straße 47, 06179 Teutschenthal/ OS Angersdorf

Tagesordnung

- 1 Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bericht des Jagdvorstandes zum Ergebnis der vorangegangenen Versammlung vom 25.03.2026
- 4 **Beschlussfassung über die Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages** mit den bisherigen Pächtern für die Pachtperiode vom 01.04.2026 bis zum 31.03.2029 zu den bisherigen Konditionen.
- 5 Verschiedenes

gez. Gschoßmann
Vorsitzender der
Jagdgenossenschaft Angersdorf

Impressum

Herausgeber:	Der Bürgermeister Gemeinde Teutschenthal Postanschrift: Am Busch 19, 06179 Teutschenthal
Satz / Druck:	Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es kann über die Homepage der Gemeinde Teutschenthal unter https://www.gemeindeteutschenthal.de/de/amtsblatt.html abonniert werden.
Bezug / Information:	Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal